

2 ENTWICKLUNG DER GRUNDHERRSCHAFT ST. BLASIENS, REICHSRECHTLICHE BESTREBUNGEN DER ABTEI SOWIE FUNKTION IHRER KLOSTERHÖFE

2.1 Abteiwerdung, Grundbesitz und Eigenwirtschaft St. Blasien im frühen Mittelalter

Die von der Benediktinerreichsabtei Rheinau (Kt. Zürich) abhängige *cella Alba*, die mit der *cella s Blasii* identisch sein dürfte, ist für das 9. Jahrhundert belegt.¹ Unbekannt sind neben der Größe der Eremitage die Zeitspanne ihrer Entwicklung zum Priorat sowie der Zeitpunkt der Loslösung vom Mutterkloster samt Umfang des Gründungsgutes. Für das 11. Jahrhundert werden zwei Äbte, Beringer († 1045) und Wernher († 1068) tradiert, 1049 wird St. Blasien jedoch in einer kaiserlichen Urkunde als Besitz Rheinaus bestätigt.² Der klösterliche Grundbesitz wird 1065 erstmals aktenkundig, als König Heinrich IV. St. Blasien in einem präzise beschriebenen, bereits relativ großen Gebiet um das Kloster – vom Feldberg bis zum Schluchsee und gleich weit westlich des Flusses Alb reichend – Immunität gewährte.³ Damit war es der Abtei möglich, grundherrschaftliche Strukturen aufzubauen.⁴

1 MGH SS XV 502–506 sowie G. Meyer v. Knonau, *Cartular* 8 n. 5, siehe Braun 2003, Teil I, 1–4.

2 MGH D H III., 240, zit. nach Weinfurter 2009. – Der Rheinauer Anspruch könnte bereits unreal gewesen sein – Vgl. Jakobs 1996, 21.

3 MGH DD H IV n. 154, zuletzt ed. u. erneut für echt befunden von Braun 2003, Teil I, 30–33.

4 Schreiner legt dar, es bedürfe „geburtsständischer Herrenqualitäten oder – denkt man an die Grundherrschaften spätmittelalterlicher Kommunen oder Korporationen – einer korporationsrechtlich begründeten Leitungsgewalt (...) um ‚Grundeigentum‘ in ‚Grundherrschaft‘ zu verwandeln“ – Schreiner 1983, 73 f. – Zum Verhältnis von Grundeigentum u. Grundherrschaft zuletzt Rösener 2012b.

Mönchshöfe, die im Rodungsgebiet nahe des Klosters, u. a. in Schluchsee und Ibach, im 11. Jahrhundert belegt sind,⁵ dürften die Zentren der Eigenwirtschaft gewesen sein. Nach der Übernahme cluniazensischer Gewohnheiten aus dem Kloster Fruttuaria um 1072 wurden die Mönchshöfe vermutlich von Konversen betrieben.

2.2 Besitzmehrung und Grundherrschaftsorganisation in Hoch- und Spätmittelalter

Die 1969 von H. Ott vorgelegten „Beiträge zur Besitzgeschichte“ untersuchen detailliert die Besitzmehrung bis zum Ende des 12. Jahrhunderts.⁶ In seiner 1991 veröffentlichten Habilitationsschrift „Grundherrschaft im Wandel“ legt Rösener die Modifikationen innerhalb der sanblasianischen Grundherrschaft bis zum Spätmittelalter dar.⁷

St. Blasien erhielt im späten 11. Jahrhundert umfangreiche Schenkungen König Heinrichs IV., Herzog Rudolfs v. Rheinfelden, der die Vogtei beanspruchenden Bischöfe von Basel und weiterer hoher Adliger in Form von Grundherrschaft und Niederkirchenbesitz.⁸ Ebenso großzügig fielen die Schenkungen der seit 1141 die Vogtei innehabenden Zähringer aus. Hinzu kamen stattliche Schenkungen kleinerer Adelsfamilien, wie bspw. der Familie v. Kaltenbach im Gebiet Bürgeln und Sitzenkirch (Lkr. Lörrach), so dass sich der Besitz nun insgesamt bereits vom Elsass über den Breisgau, den mittleren Neckar, den südlichen Schwarzwald und von dort weiter bis in den Aargau und das Gebiet um Zürich verteilte. Bereits Anfang des 12. Jahrhunderts lassen sich Tauschgeschäfte beobachten, die auf eine möglichst konzentrierte Besitzlandschaft hinarbeiten. Diese Territorialisierungsbestrebungen wurden im 13. und 14. Jahrhundert – seit 1250 bzw. 1369/71 unter der

5 Bader 1855 transkribiert die 1330 erfolgte Verleihung eines Hofes in Wittlisberg, „der wilunt ain Brüderhof was“, sowie die Öffnung eines Hofes in Schluchsee von 1373, welcher „ein Münchhof gesin“ – Ebd., 252 bzw. 256.

6 Ott 1969. – Zur mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte St. Blasians siehe zudem Ott 1983.

7 Rösener 1991, bes. 420–429.

8 Der Begriff „Niederkirchen“ fasst Pfarreien, mit Pfarrrechten ausgestattete Kirchen, Kapellen u. Oratorien zusammen, soweit diese die Gestalt einer Kirche besitzen. Niederkirchenbesitz gilt neben Grundbesitz als eine wesentliche Einnahmequelle geistlicher Gemeinschaften. – Mierau 1997, 13 u. 154.

Vogtei der Habsburger⁹ – mehrheitlich durch Kauf als Erwerbsart weiterer Gebiete und Rechte systematisch fortgeführt, was zur überaus erfolgreichen Arrondierung des Besitzes beitrug, dessen größte Ausdehnung im 15. Jahrhundert erreicht war.

Im 11. und 12. Jahrhundert verwaltete das Kloster seinen Besitz mithilfe der Prioratsverfassung: Mittelpunkte größerer und vom Kloster entfernter liegender Gebiete bildeten mit Brüdern besetzte Priorate wie z.B. Ochsenhausen (1093 gegründet), Propsteien wie Weitenau (um 1100) oder Bürgeln (vor 1130) sowie abhängige Frauenklöster wie Berau (um 1110) oder Sitzenkirch (um 1125) unter der Leitung eines Priors. Ebenfalls im 12. Jahrhundert aktenkundig werden die zahlreichen, vermutlich ebenfalls aus Schenkungen herrührenden Eigenkirchen St. Blasens samt Zehntrechten, aus deren Gebiet die Abtei vermutlich die dort bereits existierende Fronhofverfassung übernahm. Diese wurde bei klösterlichen Neugründungen von Eigenkirchen adaptiert. Vom 13.–15. Jahrhundert wurden die Eigenkirchen systematisch inkorporiert, um besondere Nutzungsrechte zu sichern und Geistliche eigener Wahl anzustellen.¹⁰ Parallel zur langsamen Aufgabe der Eigenwirtschaft wurde fast überall die Fronhof- oder Villikationsverfassung eingeführt.

Da Teile dieser Strukturen bis in den Untersuchungszeitraum der vorliegenden Arbeit erhalten blieben, muss an dieser Stelle kurz auf Struktur und benötigtes Personal der Fronhofwirtschaft eingegangen werden, um spätere Modifikationen in der Grundherrschaftsverwaltung nachvollziehen zu können.

2.2.1 Die Fronhofwirtschaft und ihr Verwaltungspersonal

Nach der Aufgabe der Brüderhöfe ab der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts¹¹ bildeten im Verwaltungssystem der Villikation sog. Meier-, Fron- und Meierfronhöfe mit ihren Meiern als Vorstehern die Zentren der Hofverbände und damit der sanblasianischen Grundherrschaft. Sie lassen sich ab dem 12. Jahrhundert fassen: Riehen (Kt. Basel-Land, 1131), Ruit auf den Fildern (Lkr. Esslingen, um 1173), Kleinkems (Lkr. Lörrach, 1259), Otelfingen (Kt. Zürich, 1306) u. a. m. Für diese frühe Zeit sind

9 Rudolf v. Habsburg erhält die Vogtei 1250. 1369/71 wird Herzog Albrecht erblicher Vogtherr, während Österreich die Landesherrschaft ausübt.

10 Ott 1963, bes. 78–112.

11 Rösener 1991, 421. – Ott vermutet, dass lediglich „am Klosterhof“ (damit meint er vermutlich den Wirtschaftshof am Klosterort) bis ins 14. Jh. wirkliche Eigenwirtschaft betrieben worden sei. Er begründet dies damit, dass das Gebiet in unmittelbarer Umgebung der Abtei in den Urbaren der Zeit nicht aufgeführt wird – Ott 1963, 7.

vier Hofbezeichnungen belegt, wie H. Ott herausgearbeitet hat: „1. „curia villicatus“ bzw. „villicalis“ = Meierhof. 2. „curia villicatus“ bzw. „villicalis, quae est una froenda“ = Meierfronhof. 3. „curia froenda“ = Fronhof. 4. Dinghof = immer ein Meierfronhof.“¹²

Die Meier (*major/villicus*) bewirtschafteten mithilfe von Fronarbeit die grundherrlichen Güter und sammelten die Naturalabgaben der ausgegebenen Hufen (*mansi*) zu festgelegten Terminen ein, um diese dem Kloster zukommen zu lassen.

Auf das weiters benötigte Personal, wie z.B. den vom Meier eingesetzten, wichtigen Bannwart oder den Förster soll hier und im weiteren Verlauf nicht eingegangen werden, zumal für diese – wenn überhaupt – nicht in vergleichbaren Formen und Mengen Bauten errichtet wurden.¹³ Eine klösterliche Ministerialität bildete sich in der Verwaltung St. Blasians in Folge der bereits erwähnten Übernahme cluniazensischer Gewohnheiten im gesamten Hochmittelalter nicht aus.¹⁴

Die mit der Verwaltung der Grundherrschaft betrauten Personen innerhalb der Klostermauern sollen der Vollständigkeit halber an dieser Stelle Erwähnung finden, wenn auch für die Frühzeit keine Informationen zu St. Blasien in der Sekundärliteratur zu finden sind: Die Führung des Klosters und damit auch seiner Wirtschaft lag beim Abt. Der Leiter der Wirtschaftsverwaltung eines Klosters führte üblicherweise den Titel Cellerar, bei großen Konventen gab es zusätzlich einen Finanzverwalter, den Bursar. Ämter und Titel der Amtsträger waren vielfältig und wurden grundsätzlich auf Lebenszeit verliehen, bis zum Aufstieg in ein höheres Amt.¹⁵

2.2.2 Der Übergang zur Rentengrundherrschaft, die Einteilung des Herrschaftsgebiets in Ämter und zusätzlich benötigtes Verwaltungspersonal

Die Gründe für die bei geistlichen Grundherren allgemein zu beobachtende, langsame Aufgabe der – im Fall von St. Blasien überwiegend von Meiern betriebenen – Eigenwirtschaft im Fronhofverband und der Wechsel zum Rentensystem sind vielfältig und eng miteinander verwoben. Das Schwarzwaldkloster ist im Vergleich ein „Beispiel einer Klostergrundherrschaft, die den Transformationspro-

12 Ott 1969, 30.

13 Rechte u. Befugnisse der Dorfherrschaft gehen im späteren Mittelalter im südwestdt. Raum meist an die Gemeinde über. So liegt es im Untersuchungszeitraum bereits bei dieser, Bann- u. Forstwart einzusetzen – Vgl. Rösener 1985, 161–163. – Zu den Aufgaben des ländlichen Personals St. Blasians siehe Springwald 1978, bes. 116–158.

14 Rösener 1991, 422.

15 Bek/Hahn/Untermann/Wipfler 2008, 12 u. 37.

zeß des 12. und 13. Jahrhunderts ohne größere Verluste überstand und dabei auch im südwestdeutschen Raum eine Ausnahme bildet“.¹⁶

Ausschlaggebend für diesen Prozess sind nach einhelliger Meinung der Historiker die hochmittelalterliche Intensivierung und Rationalisierung der Produktion (sog. Vergetreidung, Aufkommen der Dreifelderwirtschaft), eine enorme Bevölkerungszunahme sowie die Ausbreitung der Markt- und Geldbeziehungen zwischen dem verdorfenden Land und den aufblühenden Städten.¹⁷ In der Folge wurde weniger Fronarbeit und mehr Geld benötigt. Um Waren auf Märkten zu handeln, benötigte der Grundherr neben Geld Transportdienste, die die Hufenbauern nun zusätzlich zu Zins- und Pachtabgaben für das überlassene Land, Personalabgaben leib- und schutzrechtlichen Ursprungs und Zehntabgaben leisten mussten.¹⁸ Diese Abgaben, die teils in Naturalien, teils in Geld gezahlt werden mussten, wurden unter dem Begriff der Rente zusammengefasst und auf dem Land weiterhin von den Meiern eingesammelt.¹⁹

Da Abtei, Priorate, Frauenklöster und Niederkirchen weiterhin umfänglich mit Stiftungen bedacht wurden, entschloss sich St. Blasien wohl im frühen 13. Jahrhundert, die Verwaltung des größer gewordenen und weit gestreuten Besitzes anzupassen. Neben der zentralen Verwaltung in der Abtei wurde die dezentrale systematisch organisiert: Die Entwicklung der sog. „Ämter“ begann im frühen 13. Jahrhundert und war im 14. Jahrhundert abgeschlossen. So zeigt das erste „Gesamturbar“ von 1352–1359 die minutiöse Aufnahme des Besitzes und aller Rechte des Klosters nach Ämtern gegliedert.²⁰ Im sog. Papstzehntrodel von 1373 ist die Rentengrundherrschaft in 13 Außen- und drei Innenämter sowie abhängige Zellen eingeteilt, aus welchen die *abatia* ihre Einkünfte bezog. Zu späterem – unbekanntem – Zeitpunkt wurde das Abteigut in *mensa abbatis* und *mensa conventus* aufgeteilt, und Sondervermögen der Kustodie, des Großkellers und der Infirmarie gebildet.²¹

16 Rösener 1991, 565.

17 Sablonier 1984, bes. 730–732. – Abel 1978, 48–58. – Desgl. Rösener 2012b.

18 Rösener 1985, 223. – Patzelt 1930/1977.

19 Im Zuge der Auflösung der Fronhofwirtschaft büßt der Meierhof seine Stellung als wirtschaftlicher u. sozialer Mittelpunkt der abhängigen Bauernschaft zugunsten des Dorfes ein, was wiederum zum langsamen Übergang vieler Rechte u. Befugnisse der Herrschaft auf die Dorfgemeinde führt. Diese dörflichen Entwicklungen treten mit der aufkommenden Vogteigerichtsbarkeit nicht nur archivalisch als ländliche Rechtsquellen u. architektonisch in Form von Vogtshäusern in Erscheinung, sondern bringen auch neue Aufgaben hervor, für die es neuen Personals bedarf.

20 GLA 66/7213, zit. nach Ott 1969, 27. – Lediglich einige wenige Gebiete sind nicht berücksichtigt worden.

21 Ebd., 28 – Ott nimmt einen „sehr frühen Zeitpunkt“ an.

Die Einteilung der *Außenämter* war grundsätzlich beweglich und somit den wechselnden Gegebenheiten gut anzupassen. Wurde bspw. ein Amtsbezirk zu groß und damit über die Entfernung schwer zu verwalten, konnte ein neues Amt gegründet werden. Wurde der Besitz eines Amtes verkauft und/oder gegen günstiger gelegenen getauscht, konnte das Amt aufgelöst werden.

Die *klosterinternen Ämter* der Kustodie, des Großkellers und der Infirmarie besaßen ebenfalls Grundbesitz, wie dies auch in anderen Benediktinerklöstern üblich war. Da der Besitz weit gestreut meist innerhalb der Außenämter lag, darf angenommen werden, dass diese den Besitz der internen Ämter mitverwalteten.²²

Die *abhängigen Zellen* Priorat Bürgeln, Priorat Weitenau, Frauenkloster Berau, Frauenkloster Sitzenkirch und Propstei Neuenzelle waren kirchenrechtlich dem Mutterkloster untergeordnet, verfügten aber über eigenständiges Vermögen, das im Mittelalter vom jeweiligen Vorstand verwaltet wurde.

Die Größen der Ämter sind trotz der guten Quellenlage im 14. Jahrhundert nahezu unbekannt. Laut H. Ott „wären Spezialuntersuchungen erforderlich, um etwa für den vagen Begriff *bona* (Güter) einen annähernden Größenwert zu erhalten.“²³ Seinen Karten (Nr. 4 und 5, 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts²⁴) ist mit Augenmaß zu entnehmen, dass der in den einzelnen Ämtern verwaltete Klosterbesitz – jedenfalls geografisch – in etwa je Amt ähnlich groß zu sein scheint, was durchaus sinnvoll wäre und mit der oben erwähnten, grundsätzlich beweglichen Einteilung der Ämter stets verwaltbar bliebe.²⁵

Es liegt auf der Hand, dass mit der Einführung der Ämter als zusätzliche Verwaltungsebene neues Personal benötigt wurde. W. Rösener hat die Aufgaben dieser Verwalter am Beispiel von St. Blasien herausgearbeitet: „An der Spitze eines Amtes (*officium, ampt*) stand jeweils ein Amtmann (*minister, procurator, amptmann*), der vom Kloster besoldet wurde und im Auftrag des Grundherrn vielfältige Funktionen wahrzunehmen hatte. Zu seinen Hauptaufgaben zählte die Verwaltung der in seinem Amt gelegenen Klosterbesitzungen und vor allem die Überwachung der Meierhöfe, die als unterste Verwaltungseinheiten das tragende Gerüst eines Amtes bildeten (...). Neben wirtschaftlichen Aufgaben wie der Überwachung des Weinbaus durch strenge Inspektionen der Weingärten hatte der Amtmann auch verschiedene administrative Angelegenheiten zu erledigen wie die Einziehung

22 Für die Frühe Neuzeit ist dieses Vorgehen z. B. für den Besitz der abhängigen Zellen Bürgeln u. Weitenau belegt, der vom Basler Amt mitverwaltet wurde – Simon 1995, 135.

23 Ott 1969, 32.

24 Ebd., Karten.

25 Hier ist zu bedenken, wie schnell der Verwalter im jew. Amt herumreisen konnte; zu Pferd bspw. können durchschnittlich 30 km am Tag zurückgelegt werden – Woolgar 1999, 187.

der Renten und die Wahrnehmung gerichtsherrlicher Kompetenzen, wie sie in den Dinghofrodeln niedergelegt waren. Je nach Persönlichkeit und Qualifikation wurden die einzelnen Amtleute und Prokuratoren auch zu allgemeinen Verwaltungsaufgaben im Dienste des Klosters herangezogen. Als Beauftragte von Abt und Konvent vertraten sie z. B. die Interessen des Klosters, wenn Käufe und Tauschgeschäfte abgeschlossen, Rechtsstreitigkeiten beigelegt und Verträge vereinbart wurden.²⁶ Zum Titel der Amtsvorsteher ist analog zu den Bezeichnungen der Klosterhöfe zu ergänzen, dass diese variieren, was vermutlich mit der geografisch weiten Streuung des Besitzes und dem langen Zeitraum zusammenhängt, den die sanblasianischen Quellen abdecken. Während die regional unterschiedlichen Bezeichnungen oftmals auch die jeweilige Forschung prägen (z. B. „Pfleghof“, „Dinghof“ etc.), so scheinen im Fall von St. Blasien folgende Bezeichnungen für die Amtsinhaber verbreitet: Prokurator (2. Hälfte 13. Jh.), Propst (ab dem 14. Jh., zumeist ohne Konvent) oder Amtmann; letztere scheint bevorzugt für einen weltlichen Verwaltungsvorsitzenden üblich, welchen bspw. die reformierten Städte Basel und Zürich einforderten. Ab dem 15. Jahrhundert begegnen zudem Titel wie Keller, Pfleger oder Schaffner.²⁷

2.3 Das Herrschaftsgebiet St. Blasians in der Frühen Neuzeit und seine Verwaltung bis zur Säkularisation 1806

Die besitzgeschichtliche Entwicklung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts ist unfänglich erforscht. Jene des „Spätmittelalter(s) und der Neuzeit – vor allem auch der Einfluß der Reformation und die Veränderungen im Besitzstand – bedürfen einer umfangreichen Quellenforschung, die nicht zu leisten“ sei,²⁸ wie H. Ott 1969 konstatierte, woran sich nach ihm aber drei Historiker in – für diese Arbeit glücklichen – Auszügen gewagt haben. W. Müller (1983), W. Rösener (1991) und Th. Simon (1995) fokussieren in ihren Untersuchungen an entscheidenden Stellen auf St. Blasien, so dass fundierte Aussagen zu Gebiet und Verwaltung möglich sind.²⁹

Aufbau, Anzahl und geografische Verteilung der im Papstzehntrodel von 1373 genannten 13 Außenämter verfestigten sich im 15. Jahrhundert und wurden zahlenmäßig bis zur Säkularisation 1806 bei Bedarf ergänzt bzw. verringert, blieben

26 Rösener 1991, 427 f.

27 Sommer-Ramer 1986, hier 1663. – Vgl. Ott 1963, 40, Anm. 37.

28 Ott 1969, 26.

29 Müller 1983. – Rösener 1991 sowie Simon 1995.

jedoch insgesamt relativ konstant (Abb. 2 zeigt das Untersuchungsgebiet der vorliegenden Arbeit).³⁰ Dieses Reagieren z. B. auf (religions-)politische Gegebenheiten oder aus praktischen Gründen ist nicht zu verwechseln mit vermeintlichen Neugründungen oder der Aufgabe von Ämtern, wie es irreführende Benennungen in den Quellen vermuten lassen könnten, wo ein Amt manchmal nicht nach seinem Gebietsnamen, sondern nach dem Ort des Amtshauses benannt wird.³¹ Der Vollständigkeit halber sei hier gesagt, dass der Besitz der internen Ämter und der abhängigen Zellen in der Frühen Neuzeit von den Außenämtern mitverwaltet wurden; eigene Amtsmänner oder Amtshäuser wurden nicht bestellt bzw. eingerichtet.³²

Die andauernde Ausdehnung der sanblasianischen Besitzlandschaft stagnierte auch nicht während der allgemeinen Agrarkrise im 14./15. Jahrhundert, im Gegenteil – die Grundherrschaft St. Blasians gehörte im 14. Jahrhundert „zu den reichsten und bestverwalteten Klostergrundherrschaften im südwestdeutschen Raum“, wie W. Rösener feststellt und übertraf mit einem Jahreseinkommen von „etwa 600 Mark Silber“ die alten Reichsabteien St. Gallen und Reichenau „bei weitem“. ³³ Ihr Grundbesitz wuchs weiträumig und beträchtlich, was neben der effizienten Verwaltung samt Intensivierung der Leiherrschaft mit der sehr frühen und stetigen Protoindustrialisierung des Herrschaftsgebietes zusammenhängen dürfte: St. Blasien war u. a. unternehmerisch aktiv im Silbererzbergbau (seit dem Mittelalter, 1564 eingestellt), im Eisenhüttenwesen (1622–1806), in der Baumwollspinnerei (1754–1806), in der Forstwirtschaft, mit Glashütten und schließlich mit seiner Brauerei Rothaus (1766–1806).³⁴ Da die Unternehmen auch nach Kriegsunterbrechungen relativ schnell wieder Gewinn abwarfen, war St. Blasien immer wieder in der Lage, zusätzliche Gebiete und Herrschaften zu erwerben, sein Herrschaftsgebiet zu arrondieren und Zerstörungen am Kloster oder an seinen übrigen Bauten beheben zu lassen. Im 16. und 17. Jahrhundert lag der klösterliche Grundbesitz – Streubesitz und Gebiete mit hoher Besitzdichte – zwischen

30 Schmieder 1929, bes. Anhang 2 B, 11–14. – Müller 1983. – Gut 1996.

31 Schmieder stellt z. B. in seiner Aufzählung der in der Mitte des 14. Jhs. bestehenden Ämter fest, dass das Zürcher Amt fehle, obwohl es bestanden habe. Gleichzeitig führt er ein sog. Stampfenbacher Amt auf – Schmieder 1929, Anhang 2B, 11. – Tatsächlich handelt sich um ein u. dasselbe Amt.

32 Simon 1995.

33 Rösener 1991, 429.

34 Metz 1983. – Das Kloster unterhielt zudem eine Ofenmanufaktur in Grafenhausen, über die m. W. bisher nur wenig bekannt ist – Wörner 1983, 339 f. sowie Kap. 3.2.3. – Laut Heunisch/Bader 1857, 76 f. bzw. 697 betrug 1806 das jährl. Einkommen der Abtei 100 000 Gulden u. der Wert seiner nicht voll erfassten Besitzungen über 15 Mio. Gulden.

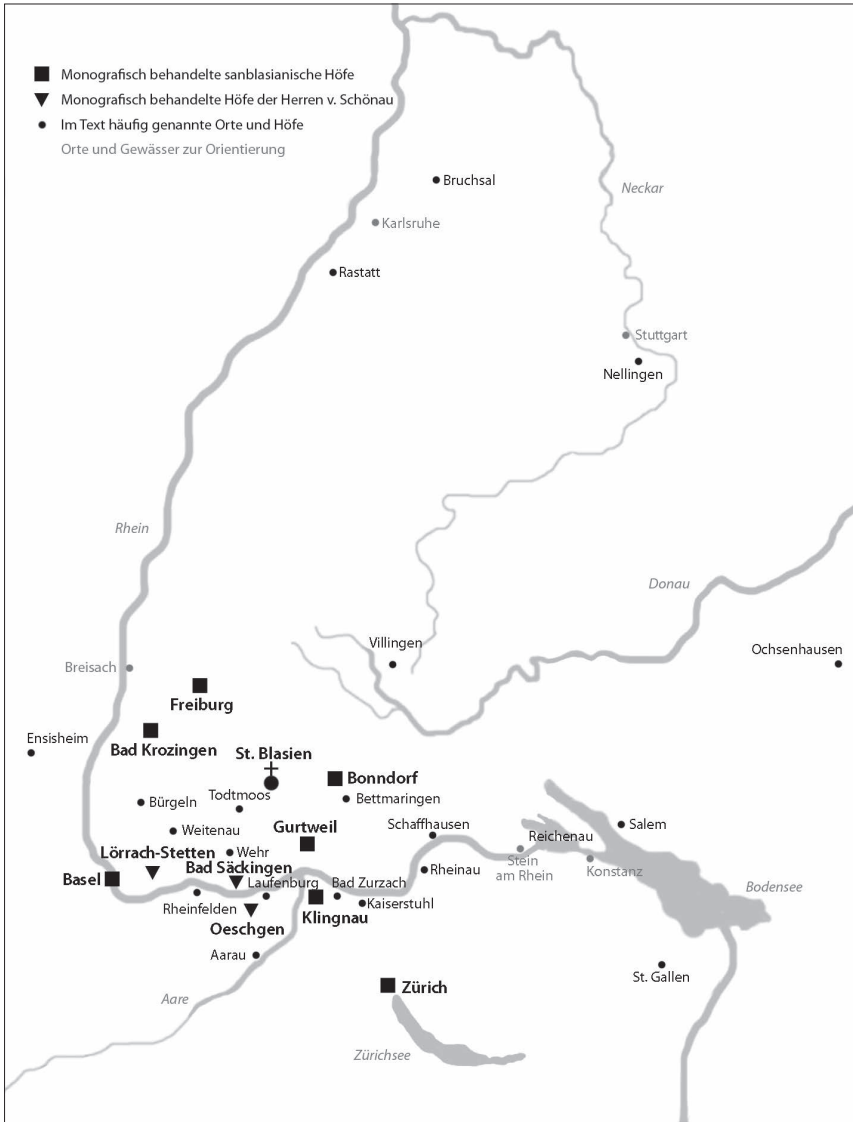


Abbildung 2. Karte des Untersuchungsgebiets

Esslingen am Neckar und Zürich, zwischen Basel und Schaffhausen und war in 13 Ämter eingeteilt; das im 17. Jahrhundert neu erworbene, reichsunmittelbare Gebiet wurde in vier zusätzlichen sog. „Reichsämtern“ verwaltet.³⁵ Ende des 18. Jahrhunderts unterstanden der Abtei neben 13 „Propsteien“ (m. E. gleichzusetzen mit „Ämtern“) 17 Pfarreien, neun Kaplaneien und zwei Klöster, die sich auf dem Gebiet des Reichs, der Schweiz und Vorderösterreichs zwischen „Schaffhausen, Zürich, Basel, Freiburg, Feldberg, Bonndorf und Wutachtal“³⁶ befanden; die Ämterenteilung bestand nach wie vor.

Einen grundlegenden Einschnitt in die bestehende Ordnung des südwestdeutschen Raumes stellte der Bauernkrieg 1524/25 dar.³⁷ Wie angedeutet, führten die Folgen der Agrarkrise des 14. und 15. Jahrhunderts besonders in Südwestdeutschland zu einer Intensivierung der Leibherrschaft, was auch auf St. Blasien zutraf. Es überrascht nicht, dass sich das Schwarzwaldkloster infolgedessen massiven Forderungen seiner Bauern nach Beschränkung der verbliebenen Frondienste und Lasten stellen musste. Für ein Kloster, das seine Meierhöfe noch immer maßgeblich mithilfe von Frondiensten bewirtschaftete, waren diese Forderungen eine ernstzunehmende wirtschaftliche Bedrohung. Das Kloster verfasste in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts umfangreiche Beschwerdeschreiben und hielt die Meier im Gegenzug an, ihre Pflichten gegenüber den Bauern nicht mehr zu erfüllen: Das bisher als Gegenleistung für die geleistete Arbeit vorgehaltene Faseltier und die Benutzung der herrschaftlichen Weiden und Wälder durch die Hörigen entfiel.³⁸ Nachdem sich die Lage spätestens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts etwas entspannt hatte, forderte St. Blasien für die entfallene Fronarbeit „eine Abgabe in Geld als Surrogat“ ein und erfüllte im Gegenzug wieder seine o. g. Pflichten.³⁹ Ähnlich wurde auch in der Frage der Leibherrschaft verfahren, nachdem sich die Bauern in der Markgrafschaft Hachberg-Sausenberg vehement weigerten, den Leibfall teils an drei Herrschaften zugleich leisten zu müssen: St. Bla-

35 Müller 1983, 58. – Gut 1996. – Zu den sog. Reichsämtern siehe Kap. 2.4.

36 Hohkamp 2003, hier 564. – Der Aufsatz stellt den einzig publizierten Überblick für den späten Klosterbesitz dar. Da der Autorin bei der Zusammenfassung der mittelalterlichen Struktur Fehler unterlaufen u. sie sich bei der Aufzählung der Besitzungen der Zeit kurz vor 1806 auf einen Vortrag von 1907 beruft, scheint hier Vorsicht geboten.

37 Die Ursachen der „Revolution“ im Überblick, jedoch unter bes. Berücksichtigung der herrschaftlichen Maßnahmen behandelt von Blickle 2004, zu St. Blasien bes. 140–149. – Zur landesherrlichen, d. h. österr. Verwaltungsgeschichte auch der Vorlande siehe zuletzt Obersteiner 2010, wobei diese nach wie vor ein „Stiefkind der Forschung“ darstelle, wie Hochedlinger 2010 aufzeigt.

38 Simon 1995, 201.

39 Ebd., 203.

sien verzichtete auf den Todfalleinzug in Form des besten Kleides oder des besten Viehs, forderte aber bis zur Säkularisation Abgaben in Form von Geld.⁴⁰

Die Auswirkungen des Bauernkrieges spiegeln sich auch in Veränderungen der personellen Verwaltungsstruktur wieder, die für diese Arbeit von größtem Interesse ist: Wenn der Meier im 16. Jahrhundert auf die Fronarbeit zur Bewirtschaftung des Herrngutes verzichten und auf Gesinde zurückgreifen musste, änderte sich damit die Aufteilung der Meierhöfe und ihre rechtliche Stellung zum klösterlichen Grundherr, wie Th. Simon darlegt: „Die Anteile an den Meierhöfen werden zu Erblehen ausgegeben; damit rücken sie aus der Herrensphäre heraus und nähern sich dem Status der regulären Bauernstelle an. Gleichzeitig verliert der Meier auch mehr und mehr seine herrschaftlichen Funktionen: Diese werden vom Meieramt zunehmend getrennt und gehen entweder auf den „Stabhalter“ oder auf den „Amtmann“, also den Vorsteher des klösterlichen Verwaltungsbezirkes (...) über“⁴¹.

Der Dreißigjährige Krieg hat sich im kulturellen Gedächtnis als tiefe Zäsur eingegraben⁴² und er hat große Zerstörungen im klösterlichen Herrschaftsgebiet hinterlassen. Sehr viele sanblasianische Neubauten oder Instandsetzungen nach 1648 zeugen davon.⁴³ Hinsichtlich der Verwaltungsorganisation jedoch scheint dieser Krieg keine wesentlichen Veränderungen nach sich gezogen zu haben.⁴⁴ Die Verwaltung aller Ämter, ob reichsunmittelbar oder nicht, in Vorderösterreich oder in der Alten Eidgenossenschaft liegend, war im 16., 17. und 18. Jahrhundert so

40 1718 wurden die Fallrechte St. Blasians in der Markgrafschaft nochmals festgehalten (GLA 229/98437) u. blieben bis zur Säkularisation unverändert bestehen – Simon 1995, 236, Anm. 435. – In der Grafschaft Hauenstein (später: Hotzenwald), wo die Habsburger im Gegenzug zu den Markgrafen v. Hachberg-Sausenberg innerhalb ihrer Markgrafschaft keine Leihherrschaft beanspruchten, konnte St. Blasien auf dem Gebiet seines Waldamtes seine althergebrachten Forderungen geradezu verschärfen, was wiederum als maßgeblicher Auslöser für die sog. Salpetererunruhen im 18. Jh. gilt. Die sanblasianische Grundherrschaft umfasste stets die Leihherrschaft u. gehört durch die Salpetererunruhen zur Allgemeinbildung nicht nur in Südwestdeutschland. Da dies gerne dazu genutzt wird, um die Klosterherrschaft in einseitig negativem Licht darzustellen, soll hier erwähnt werden, dass St. Blasien keinesfalls einen Einzelfall unter den Klosterherrschaften des Reichs darstellte. Bemerkenswert ist lediglich die lange Durchsetzung der Leihherrschaft. – Von den wenigen, wissenschaftlichen Publikationen sind zu nennen: Sutter 1995. – Kies 2004.

41 Simon 1995, 202.

42 Schmidt 2010, 10.

43 U. v. a.: Instandsetzung des Bettmaringer Amthauses 1652 nach der Zerstörung durch schwedische Truppen; Neubau des Villingener Amtshauses 1663 – Zu den Bauten siehe Kap. 6.2.

44 Schmidt 2010, 98.

einheitlich wie möglich: Die an möglichst zentralen Amtssitzen agierenden Amtsmänner bzw. Pröpste „unterstanden der Regierung in St. Blasien und hatten an diese weiterzuleiten, was ihre Zuständigkeit überschritt. (...) Die Führung der Regierung lag bei einer wöchentlich tagenden Konferenz, die unter dem Vorsitz des Abtes tagte und der die leitenden Beamten angehörten.“⁴⁵

Für die vorliegende Arbeit mit ihrem Schwerpunkt auf Verwaltungsbauten des 16.–18. Jahrhunderts ist das Organigramm der sanblasianischen Verwaltung wie folgt zusammenzufassen: Die Meier als unterste Verwaltungsebene hatten ihre einst zentrale Stellung spätestens seit dem 16. Jahrhundert an die Amtsmänner bzw. Pröpste abgegeben, welche direkt der Regierung aus Abt und Konvent inklusive leitender Beamter in St. Blasien unterstanden.

2.4 Reichsrechtliche Stellung und Bestrebungen der Abtei im 16.–18. Jahrhundert

Die tatsächliche und die beanspruchte (reichs-)rechtliche Stellung St. Blasians sind nicht auf die Schnelle nachzuvollziehen, es bedarf eines etwas längeren Ausholens, das im Folgenden nach Möglichkeit durch Literaturverweise verkürzt werden soll.

Die Argumentationen in den reichsrechtlichen Bestrebungen der Abtei des 16.–18. Jahrhunderts gründen auf der Darstellung der klösterlichen Gründungsphase im *liber constructionis*, das unter Verwendung älterer Quellen verfasst und in der Mitte des 15. Jahrhunderts abgeschlossen wurde, auf dem *liber originium* des 16. Jahrhunderts, den Reichsmatrikeln sowie auf dem Besitz tatsächlich reichsfreier Herrschaften, die die Abtei in größerem Umfang erstanden hatte. Ausgangspunkt für die „Beweisführung“ ist das Recht auf freie Vogtwahl, welches die Abtei sich zuletzt 1353 vom König hatte bestätigen lassen – ein Vorgang, der bereits auf Probleme in der Vergangenheit hinweist: Das bereits erwähnte Immunitätsprivileg König Heinrichs IV. von 1065 bedeutete für das in der Urkunde beschriebene Gebiet eine direkte Unterstellung unter den König, also eigentlich eine reichsunmittelbare Stellung, regelte aber – vermutlich weil keine Notwendigkeit bestand – die Vogteifrage nicht. Die Schirmvogtei übte zu dieser Zeit wohl der Schwager des Königs, Rudolf v. Rheinfelden, Herzog v. Schwaben

45 Müller 1983, 62 – Die Protokolle der Konferenz sind für die Zeit nach dem Klosterbrand von 1768 vollständig erhalten, GLA 61/10635–10763. – Für das späte 16. Jh. liegt eine Charta vor, die u. a. das Verhältnis zw. Abt u. Konvent in Verwaltungs- u. Immobilienangelegenheiten regelt, siehe Ott 1964, bes. 161–163.

(geb. 1025, reg. 1057–1080) aus. Mit ihm und seiner Familie scheint die Übernahme cluniazensischer Gewohnheiten aus dem Kloster Fruttuaria 1072 in Beziehung zu stehen, ja vielleicht von diesen auszugehen. Die jungcluniazensische Klosterreform sah eine besondere Rechtsstellung, die *libertas* von König und Bischof, vor. Demnach könnte St. Blasien bzw. sein Vogt angestrebt haben, das Kloster einzig dem Papst zu unterstellen, um es so aus dem königlichen Schutz des mittlerweile bekämpften Schwagers zu lösen.⁴⁶ Dadurch verzichtete das Kloster sehr wahrscheinlich auf seine reichsunmittelbare Stellung. Die sog. Hirsauer Immunität neuen Stils sah des Weiteren die freie Vogtwahl vor,⁴⁷ was im 12. Jahrhundert aus aktuellem Anlass bestätigt wurde: Dem seit 1099 als Vogt bezeugten Bischof von Basel bzw. dessen Untervogt Adelgoz wurde vorgeworfen, eigenklosterherrliche Rechte über das Kloster zu beanspruchen, woraufhin St. Blasien sich von diesem Vogt zu trennen verlangte. Kaiser Heinrich V. gewährte die freie Vogtwahl 1125, St. Blasien wechselte nach längerem Rechtsstreit 1141 unter die Kastvogtei der Zähringer.⁴⁸ Aus der einstigen Immunität war spätestens jetzt „ein Zwing und Bann unter einem Hochvogt“⁴⁹ geworden. Nach dem Tode Herzog Bertholds V. v. Zähringen 1218 fiel die Vogtei sehr vermutlich an das Reich zurück und dürfte somit als Reichsgut betrachtet worden sein. Was dann genau geschah, ist unklar. Es scheint, als habe König Rudolf v. Habsburg die Vogtei „in irgendeiner Weise“⁵⁰ an seinen Sohn Albrecht, Herzog v. Österreich (1255–1308), ausgegeben und sie sei dann dem Reichsgut entfremdet worden. Noch während der Herrschaft Albrechts schrieb das Habsburger Urbar die Vogtei über das Kloster „als Pertinenz der habsburgischen Landesherrschaft“⁵¹ fest. Die Abtei versuchte nach der Ermordung König Albrechts I. 1308 mithilfe einer neuerlichen Bestätigung aller königlichen und kaiserlichen Privilegien sowie des Rechts auf freie Vogtwahl durch König Heinrich VII. 1309 letzteres mit der Durchsetzung seiner reichsunmittelbaren Stellung zu verknüpfen und wünschte Graf Rudolf III. v. Habsburg-Laufenburg als Vogt;⁵² dem Wunsch wurde nicht stattgegeben – laut H. Ott wussten die Habsburger die tatsächlich „schwebende Rechtsstellung“ des Klosters zu ihren Gunsten zu nut-

46 Weinfurter 2009, 198.

47 Jakobs 1996, 20. – Das „Hirsauer Modell“ sah 1. die Investitur des Abts durch den Konvent, 2. Papstschutz mit Zinszahlung an den hl. Petrus sowie 3. ein dem Abt genehmer u. vom Konvent bei untragbarer Amtsführung absetzbarer Vogt als Träger der Blutgerichtsbarkeit vor.

48 Zur Kastvogtei siehe Hirsch 1931, bes. 64 f.

49 Jakobs 1996, 33.

50 Ott 1996, 46.

51 Ebd.

52 Ebd., 42.

zen.⁵³ St. Blasien blieb fortan unter der Kastvogtei der habsburgischen Landesherren und besaß kein Privileg, das es als Reichskloster auswies.

Die Reichsmatrikel führten St. Blasien jedoch von 1422 bis 1521 regelmäßig als Reichsstift, 1549 versuchte der Schwäbische Kreis, das Kloster als „angeblich altes Mitglied der Prälatenbank für sich zu reklamieren“⁵⁴. Auf diesen Umstand hat H. Jakobs dankenswerterweise hingewiesen, er hat ihn jedoch nicht hinterfragt. Die Reichsmatrikel legten die militärischen und finanziellen Reichshilfen der Reichsstände fest, wobei ein Eintrag in diese als Indiz einer umstrittenen Reichsunmittelbarkeit gelten darf.⁵⁵ Man fragt sich also, ob die Vogtei der Habsburger aufgrund ihrer anhaltenden Königswürde im 15./16. Jahrhundert für Verwirrung sorgte oder das Kloster durch seine zahlenden Mitgliedschaften versuchte, eine Reichsunmittelbarkeit herbeizuführen? In der Abtei wurde nach der Mitte des 15. Jahrhunderts an der Endredaktion des bereits im 13. Jahrhundert begonnenen *liber constructionis* gearbeitet.⁵⁶ Die Chronik berichtet von der legendären Gründung und angeblich von Kaiser Otto dem Kloster übermittelten Privilegien,⁵⁷ die neben dem Recht der freien Vogtwahl einmal mehr als Grundlage einer Reichsunmittelbarkeit dienen sollten. Parallel erwarb die Abtei Rechte und Zuständigkeiten, die etwa ab der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert als „vier Reichsämtler“ oder „Reichherrschaften“ Blumegg, Bettmaringen, Gutenberg und Berauer Berg bezeichnet werden. Die tatsächlichen Rechte und Zuständigkeiten sind bis heute nicht untersucht,⁵⁸ die Bestrebungen nach wenigstens teilweise reichsunmittelbarer Herrschaft des Klosters dennoch offensichtlich. Ungefähr ab der Mitte des

53 Ebd., 47.

54 Gut 1996, 50. – Hier ist zu ergänzen, dass der Abt v. St. Blasien ab dem 16. Jh. häufig, ab dem 17. Jh. stets Präses des vö. Prälatenstandes war: Die erste vö. Prälatenstandsordnung v. 1567 nennt Abt Caspar bereits als Präses. – Speck-Nagel 1991, 212. – Ein erneuter Nachweis gelingt dann erst wieder ab etwa 1649, als der Abt v. St. Blasien den damaligen Präses des Prälatenstandes, den Großprior des Johanniterordens zu Heitersheim, vertritt. 1666 ging das Amt endgültig an den Abt v. St. Blasien über – Quarthal 1982, 85. – Gleichzeitig ist festzuhalten, dass im Breisgau die landsässigen Klöster den Prälatenstand bildeten – Himmelein 1999, 276.

55 Hingst 2007.

56 N. N. um 1200–um 1250, um 1440–1460. – Das Werk erfasst die Zeit von 1045 bis 1400, anonyme Autoren führten es bis ins 15. Jh. fort. Bislang wurde das aus insg. vier Büchern bestehende Werk lediglich für die Frühzeit des Klosters u. die Klosterbauten ausgewertet, eine quellenkritische Gesamtwürdigung steht aus. – Zu klösterl. Geschichtsschreibung im benediktin. Mönchtum Südwestdeutschlands an der Wende vom 15. zum 16. Jh. siehe Schreiner 1988.

57 Intendiert ist Otto I., zeitlich möglich wären jedoch nur Otto II. oder Otto III. – Weinfurter 2009, 196. – Das Diplom ist spätestens seit 1904 als Fälschung erkannt – Braun 2003, Teil I, 12–18, bes. 15.

58 Gut 1996, 54.

16. Jahrhunderts ergriff Abt Caspar von St. Blasien (1541–71) weitere sich bietende Möglichkeiten, die Stellung seiner Abtei zu regeln: 1542–44 versuchte er „mit Gelddarlehen an Habsburg die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen“⁵⁹, was fehlschlug. In seinem *liber originum*⁶⁰ interpretierte er die Privilegien Kaiser Ottos erneut als Immunität. In der Folge hätten die Prälaten „ain Unwillen gehapt“ und die Blutgerichtsbarkeit selbst an den Vogt übergeben. Später sei fälschlicherweise die hohe Gerichtsbarkeit über den Zwing und Bann mit jener über die vorderösterreichische Grafschaft Hauenstein, in dessen Gebiet der Zwing und Bann lag, vermischt worden. Vermutlich als seine Schrift nicht zu einer Rückgabe der angeblich althergebrachten Rechte führte, versuchte Abt Caspar, die Hochgerichtsbarkeit für den Zwing und Bann pfandweise zu erhalten, was 1562 nachweislich fehlschlug. Erst als der Kaiser aufgrund der Türkenkriege in Geldnot geraten war, gelang es Caspars Nachfolgern im Abbatiat, Caspar II. (1571–96) bzw. Martin (1596–1625), 1596 einen Pfandvertrag auszuhandeln, der dem Kloster die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit und übrige Rechte in seinem Zwing und Bann zusagte. Betont wurde jedoch vom Vertragspartner, dass es sich um eine Ausübung fremder Hoheitsgewalt handle. Versuche der Abtei, diese pfandweise erhaltenen Rechte auf das restliche Gebiet der Grafschaft Hauenstein und weitere Gebiete auszuweiten, schlugen fehl, wie die Pfandverlängerungsverträge von 1627 und 1655 sowie die Perpetuierung von 1705 zeigen. Jedes Mal betonte Habsburg erneut seine landesherrliche Stellung und seine Vogtei über St. Blasien.⁶¹

1609 gelang es dem Kloster, die Herrschaften Bonndorf und Grafenhausen von Herrn v. Mörsperg bzw. von den Erbmarschällen v. Pappenheim zu erwerben. 1609 bzw. 1612 erfolgte zudem der Kauf der landeshoheitlichen Rechte der Gebiete, 1613 gelang es, die Zustimmung von Kurfürstenkollegium und Kaiser zum Wechsel der Hoheitsrechte über Bonndorf, Grafenhausen und die vier Reichsämter zu erlangen. 1646/47 schließlich konnte St. Blasien die zuvor bereits pfandweise innegehabte Herrschaft Gurtweil, 1659 die Reichsvogtei Schluchsee samt der jeweiligen Landeshoheit erwerben. Das Kloster fasste diese reichsunmittelbaren Herrschaften 1699 als sog. „Grafschaft Bonndorf“ zusammen, teilte sie in die vier Ämter Bonndorf, Gutenburg, Bettmaringen und Blumegg ein und gab ihnen 1707 eine einheitliche Landesordnung.⁶² Doch auch dieser Versuch, durch den Erwerb reichsunmittelbarer Herrschaften als Institution reichsunmittelbar zu werden, führte nicht zum Erfolg – vielmehr war der Abt nun in einer interessanten Doppelstellung vorderösterreichischer Untertan und reichsunmittelbarer

59 Ebd., 51.

60 Molitoris [1557–71].

61 Gut 1996, 52 f.

62 Ebd., 58–61.

Herr. Als letzterer hatte er ab 1662 Sitz und Stimme auf den Reichstagen und auf der Grafenbank der Schwäbischen Kreistage. Auch wurde Abt Franz II. (1727–47) 1746 in den amts-erblichen Reichsfürstenstand erhoben und erhielt die vier (vermutlich auf die Erblände bezogenen) Erbämter („Erb-Marschallen-, Erb-Cammer-, Erb-Schenck- und Erb-Truchseß-Amt“⁶³), das Kloster jedoch blieb reichsmittelbar, wenn es sich selbst auch wiederholt als „Reichs-Stift“ bezeichnete; Ermahnungen aus Innsbruck, „disen Unfug“⁶⁴ einzustellen, folgten umgehend. Einmal mehr führte St. Blasien an, es sei nicht erst seit der kürzlichen Erhebung, sondern schon immer reichsunmittelbar und habe sich vielmehr freiwillig „unter den Schutz von Österreich“⁶⁵ gestellt, auch zuvor geleistete Reichshilfen und Reklamierung durch den Schwäbischen Kreis wurden erneut vorgebracht. 1748 legte die Regierung in Innsbruck schließlich fest, dass jeder neugewählte Abt zusammen mit dem Konvent ein Revers zu unterzeichnen und damit „den Kaiser bzw. die Kaiserin als wahre Landesfürsten“ anzuerkennen habe.⁶⁶

Was waren die Beweggründe St. Blasians, die bis ins 13. Jahrhundert sehr vermutlich innegehabte reichsfreie Stellung erneut bzw. endgültig anzustreben? Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten, da sich die reichsrechtlichen Bestrebungen der Abtei mindestens fünf Jahrhunderte hinzogen und – zumindest in Nuancen – unterschiedliche Gründe vorliegen dürften, was das Vorgehen aus heutiger Sicht ambivalent erscheinen lässt. Offensichtlich hatte der Rechtsstreit über die Reichsunmittelbarkeit des blühenden Klosters mit der Königswürde der Habsburger Vögte begonnen. Es ist anzunehmen, dass es sich vor ihrem Zugriff und ihren hauspolitischen Entscheidungen schützen wollte. Da die Habsburger ihrerseits nicht voraussehen konnten, wie lange sie die römischen Könige stellen sollten, scheint das Beharren auf der Vogtei von ihrer Seite völlig nachvollziehbar: Als eine Grundlage für die Ausbildung ihres Territoriums spielte die Abtei mit beachtlichem Grundbesitz nahe ihrer Stammlande und anschließend an das seit 1173 unter ihrer Vogtei stehende Gebiet des Damenstifts Säckinggen eine bedeutende politische – hinsichtlich des Vogtservitiums auch finanzielle – Rolle.⁶⁷ St. Blasien dürfte im Gegenzug durchaus von der vornehmen Stellung seiner Vögte profitiert haben, wozu etwaige Schenkungen der Habsburger und anderer Adliger in

63 Ebd., 62.

64 Stiftsarchiv St. Paul 180/2: Kopien versch. Schriften, 1747–48, o. Paginierung, zit. n. Gut 1996, 63, Anm. 38.

65 Ebd. – Evt. eine missverständliche Wortwahl des Autors (?), zumal St. Blasien ja gerade zw. dem Haus Habsburg u. dem Reich unterschied.

66 Ebd., Schreiben v. 31. 1. 1748.

67 Im Spätmittelalter erhielt der Vogt ein Drittel, das Kloster zwei Drittel der anfallenden Bußen. – Ott 1963, 77.

den Blick genommen werden könnten. In der Frühen Neuzeit dürften neben erneutem Sicherheitsdenken auch Rangfragen in den Vordergrund rücken: Während der Reformation waren bedeutende reichsmittelbare Klöster aufgelöst worden, weil ihr adliger Vogt sich dem neuen Glauben zugewandt hatte.⁶⁸ Dagegen vermochte eine reichsfreie Stellung ggf. zu schützen. Bereits im 14. Jahrhundert hatte St. Blasien die alten Reichsabteien vom Reichtum her überholt⁶⁹, sein Abt stellte seit dem 16. Jahrhundert fast durchgehend den Präses des vorderösterreichischen Prälatenstandes – nominell des vornehmsten Standes⁷⁰ – und ihm war dennoch der Rang einer Reichsabtei verwehrt. Es ist stark anzunehmen, dass die Ehre der Äbte gerührt war, noch dazu sie im 15. Jahrhundert Reichshilfen leisten sollten, aber möglicherweise, wie dargelegt, keine Stimme im Kollegium der geistlichen Fürsten hatten. Diese Vermutungen könnte eine Auseinandersetzung mit der Regierung in Freiburg des 18. Jahrhunderts illustrieren, in der der „Reichsfürst und Abt zu St. Blasien“ ausführte, das „Decorum seines Standes und Ranges“ erfordere es, den „umliegenden Reichs-Fürsten“ nicht nachzustehen.⁷¹

Insgesamt sind die geschilderten unermüdlichen und sehr konkreten reichsrechtlichen Bestrebungen von großem Interesse für die vorliegende Arbeit, da sie einen Blick auf diskursive Ansprüche und ständische Selbstwahrnehmung bzw. -verortung der Abtei ermöglichen.

2.5 Stadt und Land – zwei Pole der klösterlichen Wirtschafts- und Herrschaftsgeschichte und die Funktion der Klosterhöfe

Die unterschiedlichen geografischen und klimatischen Gegebenheiten der ländlichen Gebiete von Schwarzwald, Schwäbischer Alb, Jura und Schweizer Mittelland ermöglichten unter Einbezug der jeweils nahe liegenden Märkte eine breite Deckung des klösterlichen Bedarfs an Lebensmitteln und anderen Gütern.

68 Das Schicksal u. a. von Hirsau (aufgehoben 1534/35), Alpirsbach (1535) oder Maulbronn (1558) dürfte St. Blasien als bedrohlich erschienen sein. St. Blasiens Grundherrschaft war von der Reformation direkt tangiert, da die Abtei zahlreiche Niederkirchen in der Markgrafschaft Baden-Durlach besaß. Markgraf Karl II. war 1556 zum neuen Glauben übergetreten, St. Blasien besoldete z. B. nach dem Wegzug des Prioratkonvents nach Bürgeln 1557 fortan in Weitenau den lutherischen Pfarrer u. baute ihm 1569 ein neues Pfarrhaus.

69 Rösener 1991, 429.

70 Speck-Nagel 1991, 205.

71 Briefwechsel mit der Regierung in Freiburg, zit. n. Gut 1996, 64.

Es ist bereits angeklungen, dass die hochmittelalterlichen Fortschritte in der Landwirtschaft zum Aufschwung des Handels auf Märkten führten. Nicht zufällig wurden aus vielen Marktorten Städte⁷² und bahnte sich eine Arbeitsteilung zwischen Stadt (gewerbliche Waren) und Land (Nahrungsmittel) an. Ganz bewusst errichteten viele Klöster Höfe in Städten, die – wie bereits ausgeführt regional unterschiedlich – u. a. als Stadt-, Kloster- oder Pflughof bezeichnet werden,⁷³ um ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu speichern und zu verkaufen sowie Waren einzukaufen, die das Kloster nicht selbst herzustellen vermochte. St. Blasien errichtete z. B. in Kleinbasel auf einem 1256 erworbenen Grundstück einen Hof, der 1275 als *hospicium* bezeichnet wird. Wie Haas und Cramer zeigen, ist diese Bezeichnung durchaus üblich und deutet auf einen weiteren wesentlichen Zweck der Stadthöfe hin: „Unter *hospitium* ist die Herberge zu verstehen, und zwar hauptsächlich die Herberge für Angehörige des eigenen Klosters bzw. Ordens.“⁷⁴ Für den Großteil der ausgewählten, in den folgenden Fallstudien vorzustellenden Stadthöfe (und ländlichen Höfe) ist belegt, dass der jeweilige Abt von St. Blasien regelmäßig Quartier in extra für ihn ausgestatteten Räumen nahm. Eine Trennung von Wirtschaftstrakt und klösterlichen (Wohn-)Räumen, die erlaubten, die Klausur nach Möglichkeit auch unter den außergewöhnlichen Umständen in der Stadt einzuhalten, ist denkbar, aber bislang nicht nachweisbar. Die häufig beobachtete Lage der städtischen Höfe an der Stadtmauer, oft nahe bei einem Tor, und gleichzeitig in Nachbarschaft anderer klösterlicher Stadthöfe könnte neben dem guten Verkehrsanschluss damit zusammenhängen.

Wie Haas und Cramer für Norddeutschland bedauern, ist es aufgrund der geringen Zahl erhaltener Bauten nicht möglich, eine gesicherte Typologie der Klosterhöfe zu entwickeln. Es sind verschiedene Anlagen denkbar, die neben Ställen, Wirtschaftsgebäuden, Verkaufsräumen, Speichern und Wohnbauten für Bedienstete unbedingt eine Kapelle benötigten, sofern sie regelmäßig als Quartier für Abt und Konventualen dienen.⁷⁵ Auch eine *taberna* mit Schankrecht ist nicht selten.

Im Fall von St. Blasien fällt die Errichtung von Stadthöfen zeitlich etwa mit der oben dargelegten Gründung der Ämter zusammen. Wie bereits erwähnt, dienten

72 Zu Kontinuität oder Diskontinuität zwischen Markt u. Stadt siehe Untermann 2003b, bes. 243 f. – Zu geistl. Gemeinschaften als Wirtschaftsfaktoren in der mittelalterl. Stadt siehe zudem Gedderth 2007.

73 Noch immer den besten Überblick zu städt. Klosterhöfen bieten m. E. Haas/Cramer 1985 sowie die Beiträge in AK Esslingen 2009. – Zu den Bezeichnungen siehe zudem, wie bereits in Kap. 1.1 zit., Eberl 1992, 116.

74 Haas/Cramer 1985, 400.

75 Ebd., 406.

manche Stadthöfe auch als Sitze von Amtmännern bzw. Pröpsten. Der erhaltene Vertrag von 1693 zum Neubau des Zürcher Amtshauses verdeutlicht, dass sich die Räume des Verwalters im selben Gebäude, wenn auch im Stockwerk und in der Ausstattung unter dem Niveau von jenen des Abts befanden. Es liegt auf der Hand, dass diese späte Quelle nicht einfach auf das 13. Jahrhundert übertragen werden kann. Da aber bspw. in Zürich ab 1528 auf Druck der Stadt weltliche Stadtbürger als Amtmänner eingesetzt werden mussten, zeigt sich, dass in der frühen Zeit – wenn überhaupt – vermutlich gar keine getrennten Wohnräume nötig waren: Wie bereits gesagt, wurden die sanblasianischen Verwalter im 13. Jahrhundert oft als Prokurator, im 14. Jahrhundert häufig als Propst bezeichnet.⁷⁶ Es dürfte sich in den meisten Fällen – ohne Zweifel bei jenen Amtsvorstehern, die später Äbte St. Blasians wurden – um Konventualen gehandelt haben.⁷⁷ Diese brauchten wie die weltlichen Beamten Innenräume, um ihren Verwaltungsaufgaben nachzugehen – und Außenraum für die Abhaltung von Gerichtstagen im Freien. Diese Räume, sicherlich der Stadthof insgesamt, mussten als Gesamtheit ohne Zweifel seinen Besitzer und dessen Rang repräsentieren.

Die genannten Anforderungen an die städtischen Höfe gelten auch für die Amts- und die in dieser Arbeit wie bereits dargelegt weniger beachteten Meierhöfe St. Blasians auf dem Land.⁷⁸ Etwa die Hälfte der Amtssitze steht in Dörfern, ist aber mit vergleichbarem architektonischen Anspruch wie in den Städten nach dem Bauernkrieg neu- oder umgebaut worden. Wohl aufgrund der Zerstörungen im Dreißigjährigen Krieg sind Meierhöfe vielfach erst aus dem 17. Jahrhundert erhalten. Um ihre Erforschung steht es viel schlechter, da das Meieramt – wie oben dargelegt – seit dem 16. Jahrhundert an Bedeutung einbüßte und die Gebäude in einem schleichenden Prozess oftmals in das Eigentum der Amtsinhaber übergingen. Dennoch nennen die Quellen noch im 17. Jahrhundert die Herberge des Abts, seiner Diener und Amtleute als Pflicht z. B. des Meierhofs in Fützen.⁷⁹ Auch hier sind nach Stockwerken und Prachtentfaltung unterschiedene Räume für Dienstaufgaben und Dienstwohnung auszumachen.⁸⁰

Im Übergang vieler herrschaftlicher Funktionen vom Meier auf den Amtmann dürfte ein wesentlicher Schlüssel zum Verständnis der Verwaltungsbauten des

76 Sommer-Ramer 1986, hier 1663.

77 In den pfälzischen Propsteien Georgenberg u. Offenbach am Glan werden auch in der Frühen Neuzeit stets Konventualen des jew. benedikt. Mutterklosters Gorze bzw. St. Vincent in Metz als Pröpste ernannt – Pfälzisches Klosterlexikon 2014–2015, Bd. 1, 581–590 bzw. Bd. 3, 363–394.

78 Siehe Kap. 1.1.

79 Fützener Berain der Jahre 1610/13, GLA 66/10610, fol. 139v.

80 Hahn/Schubart 2008.

Klosters liegen. Eine veränderte Personalstruktur mit veränderten Befugnissen zog offenbar kontinuierlich Neu- oder Umbauten bestehender Amtssitze nach sich, wie sie ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in großer Zahl zu beobachten sind.